

# RS OGH 1984/1/26 6Ob620/82, 6Ob13/84, 2Ob96/16f, 2Ob8/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1984

## Norm

ABGB §785

ABGB §794

## Rechtssatz

Einer Anpassung an die sich seit der Übergabe geänderten Verhältnisse darf nur die für den Übergabszeitpunkt ermittelte Geschenkquote unterzogen werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 620/82  
Entscheidungstext OGH 26.01.1984 6 Ob 620/82
- 6 Ob 13/84  
Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 13/84
- 2 Ob 96/16f  
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 96/16f  
Auch; Beisatz: Dazu ist der Anteil, den der Wert der übernommenen Verpflichtungen am Wert des Geschenks ? jeweils im Zeitpunkt der Übergabe ? hatte, zu ermitteln. Aus dem so bestimmten geschenkten Anteil und dem Wert der zugewendeten Sache im Zeitpunkt des Erbanfalls ergibt sich der für die Berechnung des Schenkungspflichtteils heranzuziehende Betrag. (T1)  
Beisatz: Es werden nicht die erbrachten Leistungen aufgewertet. (T2)
- 2 Ob 8/17s  
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 8/17s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012961

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)